



## Einschreiben

Rauch Spanplattenwerk GmbH  
Herrn Engelhardt  
Fuchsau 3  
91477 Markt Bibart

## Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321  
Fax: 09161 92-924321  
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de  
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2022-16

Datum: 25.08.2022

## Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-; Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 auf die Altholzaufbereitungsanlage

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

### B E S C H E I D:

#### 1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

##### 1.1 **Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:**

Betrieb einer Altholzlager-/ und /-sortieranlage mit Zerkleinerung

**Standort:** Gewerbepark Steigerwald 7

**Gemeinde:** Markt Bibart

**Flurnummer:** 1067

**Gemarkung:** Markt Bibart

##### 1.2 **Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:**

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“ (Nr. 8.12.1.1)

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“ (Nr. 8.12.2)

**Dienstgebäude**  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Nächste Bushaltestelle**  
Schulzentrum (Comeniusstraße)

**Nächste Bahnhaltstelle**  
Neustadt (Aisch) Mitte

**Besuchszeiten**  
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

**Telefon Vermittlung**  
09161 92-0  
**Telefax**  
09161 92-106  
**E-Mail**  
poststelle@kreis-nea.de  
**Internet**  
http://www.kreis-nea.de

**Konten**  
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA  
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA  
Castellbank Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

„Anlagen zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag“ (Nr. 8.11.2.1)

„Anlagen zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag“ (Nr. 8.11.2.3)

### 1.3 Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallbehandlung (Az.: C (2018) 5070)

### 1.4 Betreiber:

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

## 2. Auflagen:

Unter Beibehaltung bzw. Beachtung der Auflagen zum Immissionsschutz der Bescheide vom 15.12.2000 und 27.03.2009 (jeweils I-2000-4) sowie vom 30.01.2009 (I-2008-4) werden die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt.

Die hier gültigen Auflagen werden unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen angepasst:

### Emissionsbegrenzungen und Wartung

- 2.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas nach der Entstaubungsanlage dürfen eine Massenkonzentration von **5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

Der Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) bezogen.

- 2.2 Die Entstaubungsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß VDI-Richtlinie 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ zu warten und zu betreiben. Insbesondere ist die Entstaubungsanlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen. Die Wartungsintervalle dürfen drei Monate nicht übersteigen. Über die Wartungs-, Instandsetzungs- und Kontrollarbeiten sind entsprechende Aufzeichnungen in einem Betriebsbuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Betreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.

- 2.3 Betriebsstörungen der Entstaubungsanlage, insbesondere deren Ausfall, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden. Auf die Meldepflichten bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 31 Abs. 4 BImSchG wird hingewiesen.

- 2.4 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern gelagert werden.

## Messung und Überwachung der Emissionen

- 2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messung nachzuweisen, dass in der Abluft der Entstaubungsanlage der in Auflage Nr. 1 festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.  
Hinweis: Die nächste Emissionsmessung steht für den September 2022 an.
- 2.6 Die in Auflage Nr. 1 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von **einem Jahr** zu wiederholen.
- 2.7 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.
- 2.8 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:
- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
  - b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.  
  
Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.  
  
Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.
  - c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
  - d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
  - e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang A der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.
- 2.9 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 2.10 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.

## 3. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

#### 4. **Kostenentscheidung:**

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

### **GRÜNDE:**

#### **I.**

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH betreibt in 91477 Markt Bibart auf dem Grundstück Fl.Nr. 1067, Gemarkung Markt Bibart eine Anlage zur Altholzlagerung und /-sortierung mit Zerkleinerung.

Es wurden folgende Stellen am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beteiligt:

- SG 43.3, Technischer Umweltschutz

Die Firma wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

#### **II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 BImSchG gestützt.

Demnach kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Die Behörde hat schließlich nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erteilte Genehmigungen durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Zum 20.01.2022 wurde die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) erlassen (Veröffentlichung am 15.02.2022, Inkrafttreten am 16.02.2022). Mit der ABA-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 zur Abfallbehandlung und (EU) 2019/2010 zur Abfallverbrennung in nationales Recht umgesetzt. Insbesondere in Bezug auf strengere Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub, sowie eine Verkürzung der Messintervalle sind weitergehende Anforderungen an den o.g. Betrieb zu stellen.

Nach Ziff. 5.4.8.11b ABA-VwV beträgt der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub jetzt 5 mg/m<sup>3</sup>. Ebenso sollen nunmehr wiederkehrende Messungen grundsätzlich halbjährlich gefordert werden. Da jedoch die Emissionsmessungen für Gesamtstaub seit dem Jahr 2011 gezeigt haben, dass auch ein Emissionsgrenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> ohne Weiteres eingehalten wurde, kann nach Ziff. 5.4.8.11b ABA-VwV der Messzyklus auf ein Jahr verlängert werden.

Anforderungen an Gesamtkohlenstoff sind nicht notwendig, da weder geruchsintensive Stoffe vorhanden sind, noch eine thermische Behandlung erfolgt. Auch für die Lagerung der Althölzer sind keine weiterreichenden Anforderungen zu stellen, als in den bisherigen Bescheiden geregelt ist. Die o.g. strengeren Anforderungen sind nach ABA-VwV grundsätzlich ab dem **18.08.2022** einzuhalten.

Die nachträgliche Anordnung zur Erfüllung dieser Anforderungen konnte somit nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um die o. g. Grundpflichten zu erfüllen, also die Altanlage hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens an den jeweiligen Stand der Technik heranzuführen.

Dieses Mindestmaß Schutz vor Luftverunreinigung kann durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der (weitere) Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand - das Einhalten der Emissionsbegrenzungen und Umsetzen der Wartung, sowie der

Messung und Überwachung - zu der damit erreichten erheblichen Minderung des Schadstoffausstoßes angemessen ist.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i. S. v. § 17 Abs. 2 BImSchG bereits durch die eingeräumte Frist gewahrt ist (vgl. auch Nr. 6.2.1 Satz 3 TA Luft).

Schließlich wird im Hinblick auf

- Nr. 6 der TA Luft,
- § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG,
- § 52 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BImSchG

darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum insoweit deutlich eingeeengt ist, als die Immissionsschutzbehörde in entsprechenden nachträglichen Anordnungen sogar treffen soll, d. h. im Regelfall treffen muss (Ermessenseinschränkung).

Die Kostenentscheidung (Kostenfreiheit) beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG-.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach**

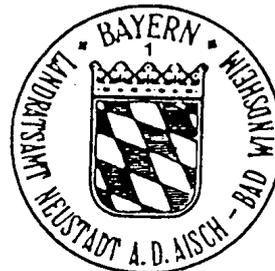
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Spindler  
Regierungsamtsrätin

**In Abdruck**

Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Landesamt für Umwelt (LfU)  
Dienststelle Kulmbach  
Schloss Steinenhausen  
Zentrale Stelle Abfallüberwachung  
95326 Kulmbach

Sachgebiet 43.3  
im Hause

zur Stellungnahme vom 03.05.2022

zur Kenntnis.

**Zum Überwachungsakt****Eintragen in ISA-B****WV**